

# Merkblatt für Gemeinden

Grundsätzlich kommen den Gemeinden im Rahmen der Durchführung solcher Veranstaltungen bestimmte Kompetenzen im Rahmen der örtlichen Veranstaltungspolizei zu. Die sicherheitspolizeiliche Überwachung erfolgt im Auftrag der BH (BPD) durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Die örtliche Veranstaltungspolizei erfasst grundsätzlich die Genehmigung und Überwachung von Veranstaltungen, die nach ihrer Art und dem zu erwartenden Publikumsinteresse nicht über den Bereich der Gemeinde hinausgehen. Die Genehmigung und Überwachung von überörtlichen Veranstaltungen fällt in den Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde. Manche Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig, andere lediglich anzeigepflichtig. Allgemein muss auch berücksichtigt werden, dass nur öffentliche Veranstaltungen dem Veranstaltungsrecht unterliegen, nicht aber private Feiern.

Die Veranstaltungspolizei bezieht sich insbesondere auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Gesichtspunkte und schließt auch die Anordnung bestimmter Auflagen im Hinblick auf öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung mit ein. Für die Gemeinden als zuständige Behörde lassen sich in diesem Zusammenhang folgende Empfehlungen geben:

- 1) Grundsätzlich sollte die Gemeinde bestimmten Veranstaltungen, welche „Leben“ in die Gemeinde bringen, positiv gegenüberstehen und diese unterstützen. Als positive Veranstaltungen sind in diesem Zusammenhang insbesondere Veranstaltungen von örtlichen Vereinen (Feuerwehr, Musik, Sport, etc.) zu nennen, aber auch solche, welche die Gemeinde selbst organisiert (Stadt- und Dorffeste etc.). Wenn die Gemeinde auch als (Mit)Veranstalter oder Sponsor auftritt, kann sie im Regelfall sich auch bestimmte Einflussnahmen jenseits des behördlichen Kompetenzbereiches sichern.
- 2) Binden sie die Veranstalter aktiv in die Problembewältigung „Alkoholexzesse“ mit ein; kein seriöser Unternehmer hat ein Interesse an Szenarien, bei denen seine Besucher belästigt oder möglicherweise sogar gefährdet werden; einige große Festivals (zB Donauinselfest) sind dazu übergegangen sog. „Hausordnungen“ zu erlassen, mit welchen (u.a.) übermäßigem Alkoholkonsum entgegengetreten werden soll.
- 3) Manche Veranstaltungen „touren“ durch ganz Österreich und die Nachbarstaaten. Bei Veranstaltern, die nicht von örtlich ansässigen Personen oder Firmen durchgeführt werden, sollte sich die Gemeinde bei anderen, früheren Veranstaltungsorten bzw. der damals zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bezüglich deren Erfahrungen erkundigen (allf. Besonderheiten, Auswirkungen auf die Umgebung, Auflagen etc.).
- 4) Viele Unklarheiten und Unsicherheiten können durch ein gut vorbereitetes Behördenverfahren im Vorfeld vermieden werden; zögern sie nicht, hier ggf. auch entsprechende externe Sachverständige bzw. die Sicherheitsbehörden rechtzeitig mit einzubinden.

# Merkblatt für Gemeinden

- 5) Bei der Wahl des Veranstaltungsortes (soweit es sich nicht um eine bereits genehmigte, feste Veranstaltungsstätte handelt) sollte auf besondere naturräumliche (Uferbereich von Gewässern, abschüssige Bereiche etc.) bzw. die angrenzende Verkehrssituation geachtet werden und ggf. die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Absperrungen etc.) vorgeschrieben werden.
- 6) Bei der Vorschreibung der Auflagen betreffend öffentliche Ordnung und Sicherheit sollte nichts dem Zufall überlassen werden; dem Veranstalter sollten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausreichende Auflagen (insbesondere im Hinblick auf die eingesetzten Sicherheits- und Ambulanzdienste) gemacht werden. Die Ordnerdienste sollen dazu angewiesen werden, Personen, die offensichtlich alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen, vom Zutritt zur Veranstaltungsstätte auszuschließen.
- 7) Auch ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Probleme bereits im Außenbereich der Veranstaltungsstätte (Parkplatz - Stichwort „Vorglühen“ etc.), aber auch nach der Veranstaltung auftreten können; hier sollten geeignete Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden und dem Veranstalter getroffen werden.
- 8) Besonders Bedacht genommen werden sollte auf die ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge bzw. bei Veranstaltungen, die sich über einen größeren Raum erstrecken, auf ausreichende Lichtverhältnisse und Orientierungsmöglichkeiten für die Einsatzkräfte.
- 9) Je später das Veranstaltungsende festgesetzt wird, desto größer werden im Regelfall die Probleme im Zusammenhang mit Alkoholexzessen; die diesbezügliche Festlegung in der Genehmigung sollte auch diesen Umstand entsprechend berücksichtigen.
- 10) Sog. „one-way-tickets“, die verhindern, dass Teilnehmer an der Veranstaltung diese verlassen, dann am Parkplatz in den Fahrzeugen „gebunkerte“ Alkoholika konsumieren und dann wieder zur Veranstaltung zurückzukehren, haben sich in der Praxis bewährt.
- 11) Machen Sie den Veranstaltern von vornherein klar, dass es bei Verstößen gegen die einschlägigen Bestimmungen und Auflagen keine Toleranz gibt und die Gemeinde eng mit den Gewerbe- und Sicherheitsbehörden kooperiert.
- 12) Lassen Sie sich auf der Bezirksebene regelmäßig vom zuständigen Bezirkspolizeikommando über aktuelle Problemlagen und Erfahrungen während der laufenden Veranstaltungssaison informieren und suchen sie den Informationsaustausch mit anderen Gemeinden in diesem Bereich.